

Zur Praxis der Verleihung des auswärtigen Patriziats durch den byzantinischen Kaiser

Summarium. — *Landulfus I et Atenulfus II, filii Atenulfi I principis Capuae et Beneventi, anno 909 titulo »imperialis patricii« ab aula Constantinopolitana insigniti sunt. Hoc exemplum demonstrare videtur collationem eiusdem tituli anno 754 per Stephanum II, sed iussi imperatoris, uti auctor censet, Pippino eiusque duobus filiis factam non contrariam fuisse modo quo Byzantini titulum patricii principibus exteris conferre solebant. Cum in acclamationibus, quae inveniuntur in libro caeremoniarum, titulis patricii necnon hyparchi addatur »romanorum«, concluditur titulum acclamatorium, qui invenitur in De Caerem. I, 57 (48), a traditione Romana imperii byzantini derivasse.*

In der Süditalienpolitik von Byzanz ¹⁾ gewann seit Arichis II. von Benevent (Ende 787) ²⁾ die Verleihung des Hof- und Ehrenranges eines Patricius ³⁾ eine besondere Bedeutung im System der *arcana imperii*. Der Titel galt einerseits als Gnadenerweis

1) JULES GAY, *L'Italie méridionale et l'empire byzantin (867–1071)* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 90), Paris 1904; LUDO MORITZ HARTMANN, *Geschichte Italiens im Mittelalter*, III/2, Gotha 1911; PAOLO LAMMA, *Il Problema dei due imperi nell'Italia meridionale nel giudizio delle fonti letterarie dei secoli IX e X: Atti del Congresso Internazionale di Studi sull'Alto Medioevo (Spoleto 1959)* 155–253; WERNER OHNSORGE, *L'idea d'impero nel secolo nono e l'Italia meridionale: ebd.* 255–272; AGOSTINO PERTUSI, *Contributi alla storia dei temi bizantini dell'Italia meridionale: ebd.* 495–517. RUDOLF HIESTAND, *Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jahrhundert*, Zürich 1964; vor allem aber: VERA VON FALKENHAUSEN, *Untersuchungen über die byzantinische Herrschaft in Süditalien vom 9. bis ins 11. Jahrhundert* (Schriften zur Geistesgeschichte des östlichen Europa Band I), Wiesbaden 1967.

2) Brief Hadrians I. an Karl d. Gr. 788 Februar: Codex Carolinus ep. Nr. 83, MGH Ep. III, 617. JE. 2463; DÖLGER, Reg. 348. J. GAY, *L'Etat pontifical, les Byzantins et les Lombards sur le litoral campanien d'Hadrien I^{er} à Jean VIII: Mélanges d'archéologie et d'histoire* 21 (1901) 487–508, bes. 496 ff.; RENÉ POUPARDIN, *Études sur l'histoire des principautés Lombards de l'Italie méridionale et leurs rapports avec l'empire franç.: II. Charlemagne et la principauté lombarde de Benevent: Moyen-Age 2. série*, 19 (1906), bes. 245–247; HANS BELTING, *Studien zum Beneventanischen Hof im 8. Jh. Dumbarton Oaks-Papers* 16 (1962) 141–194; OTTORINO BERTOLINI, *Carlomagno e Benevento: Karl der Große Band I: Persönlichkeit und Geschichte* hrsg. von W. Braunsfels u. H. Beumann (Aachen 1965) 609–671.

3) STÜCKELBERG, ERNST A., *Der Konstantinische Patriciat*, Diss. phil. Zürich 1891. Die auf den Patriziat bezüglichen Arbeiten Wilhelm Ensslins sind aufgezählt bei DEÉR, *Zum Patricius Romanorum-Titel Karls des Großen: Arch. Hist. Pont.* 3 (1962) 62 Anm. 108. Die Basler Diss. Jur. von WILHELM HEIL, *Der konstantinische Patriziat* (Basler Studien zur Rechtswissenschaft

und Auszeichnung, andererseits als Ausdruck der Abhängigkeit der Langobardenfürsten vom βασιλεὺς Ῥωμαίων als ihrem Oberherrn. Sie heißen in den Quellen nicht nur φίλοι καὶ σύμμαχοι⁴⁾, sondern auch *servi et tributarii*⁵⁾ des Kaisers. Sie standen als *imperiales patricii* dem Hofrang nach auf der gleichen Stufe wie die Themenkommandanten, etwa der Patrikios und στρατηγὸς Λογγιβαρδίας⁶⁾.

Eine besonders reiche Entfaltung erfuhren die politischen Verbindungen durch die Verleihung des Patriziats nach der Wiederherstellung der byzantinischen Herrschaft im kontinentalen Südtalien seit den letzten Regierungsjahren Basileos' I. (867–886), unter Leon VI. (886–912) und dessen Nachfolgern, bis in die zwanziger Jahre des 10. Jahrhunderts hinein, als sich in dieser Kleinstaatenswelt wiederum Selbstständigkeitsbestrebungen zu regen begannen⁷⁾. Während der vier Jahrzehnte etwa zwischen 889 und 926 herrschten sowohl in den Fürstentümern von Salerno und Capua-Benevent wie auch in den Seerepubliken Neapel, Gaeta und Amalfi solche Machthaber, die ständig oder zeitweilig den Titel eines *imperialis patricius* aus kaiserlicher Verleihung führten. Das Verschwinden dieser Titel aus den Intitulationen und Datumzeilen der Urkunden süditalienischer Fürsten in den zwanziger Jahren des 10. Jahrhunderts ist ein sprechendes Symbol für den Untergang des byzantinischen Einflusses in diesen

Heft 78, 1966) leidet vor allem an der steifen Gegenüberstellung von »konstantinischem Patriziat westlicher« und »byzantinischer Prägung« – ein Musterbeispiel für eine der besonders weittragenden Fehlerquellen, denen man – nach den Worten von Hans Georg Beck – bei der Behandlung der Fragen der byzantinischen Verwaltungsgeschichte zum Opfer fallen kann, »daß man die verschiedensten Tätigkeiten, die ein Mann vornimmt, automatisch dem Amt zuschreibt, das er bekleidet« (Byzantinische Zeitschrift 62, 1969, 104). Der Schein einer »westlichen Prägung« ist nur die Folge der Exarchenfunktion, die freilich ganz andere Kompetenzen beinhaltet als diejenige eines momentan am Kaiserhofe diensttuenden Patricius, der aber jederzeit nach auswärts delegiert werden konnte. Die Vielschichtigkeit und Mannigfaltigkeit der Funktionen innerhalb des Ordo Patriciatu wurde von Heil u. a. auch deshalb nicht erkannt, weil er infolge mangelhafter Literaturbenützung, welche auch der »Nachtrag« seiner Arbeit nicht verhüllen kann, zu keinerlei Übersicht über die Verwendungen von Patricii im Osten (u. a. in hohen Kommandostellen) gelangen konnte. Vollständig fehlen die als Materialsammlungen höchst wertvollen Studien von Rodolphe Guiland, die alle zwischen 1946–1960 in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind und jetzt zusammen im II. Band seiner Recherches sur les institutions Byzantines (Berlin-Amsterdam 1967) vorliegen. R. GUILLAND, Contribution à la prosopographie de l'Empire byzantin: Les patrices. Sous les règnes de Basile I^{er} (877–886) et de Léon VI (886–912) in: BZ 63 (1970) 300–317.

4) Kedrenos II, 225, zitiert von HIESTAND op. cit. (wie Anm. 1) 31, Anm. 34.

5) LIUTPRAND, Legatio Constantinopolitana c. 36, ed. Josef Becker, MGH Script. rer. Germ. in usum scholarum, 1915³, 194.

6) So wird im Brief des Patriarchen Nikolaos Mystikos an den Fürsten Landulf I. von Capua-Benevent, der im Kampf gegen die Langobarden gefallene (921) Ursuleon bezeichnet: PG 111, col. 285, V. GRUMEL, Les registres des actes du Patriarcat de Constantinople II, Nr. 698. Landolf als ἀδελφός dürfte Ursuleon als seinen σύνδουλον nicht töten (ebd.). Siehe GAY op. cit. (wie Anm. 1) 203 f.; GUILLAND op. cit. (wie Anm. 3) II, 72; v. FALKENHAUSEN op. cit. (wie Anm. 1) 32 f.

7) NICOLA CILENTO, La cronaca dei conti et dei principi Lombardi di Capua dei codici Cassin. 175 e Cav. 4 (815–1000): Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medioevo 69 (1957) 1–65, bes. 55, Anm. 27.

Gegenden⁸⁾. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts sind kaiserliche Patricii nur noch in der kleinen Seerepublik Amalfi nachzuweisen⁹⁾. Der stolze Hoftitel aus der Zeit Konstantins d. Gr. zieht sich in immer kleinere und engere Lebenskreise zurück. Damit beginnt der allgemeine Verfall des Patriziats innerhalb und außerhalb des Reiches¹⁰⁾. In einer Bareser Urkunde aus dem Jahre 1075 begegnet uns ein *patricius et catapanus*, der aber zugleich *lizius* (d. h. ligischer Vasall) *vicecomitis* ist¹¹⁾. Bis etwa 920 besitzen aber die Verleihungen des Patricius-Titels noch durchaus die gleiche Bedeutung und zwischenstaatliche Funktion wie in frühbyzantinischer Zeit¹²⁾.

In der nachfolgenden Übersicht über die Verleihungen des Patricius-Titels an die Fürsten von Salerno und Capua-Benevent geht es viel weniger um die weitere Abklärung einer — in der bisherigen Literatur bereits mehrmals behandelten — Episode in der Geschichte Süditaliens als um die Gewinnung neuer Aspekte zur Beurteilung der politischen Praxis der Byzantiner, die sie bei der Auszeichnung auswärtiger Fürsten mit dem Patriziat befolgten.

Den Anfang machte man innerhalb des angedeuteten Zeitraumes mit Salerno, dessen Fürst Waimar I. seit 893 in den Datumzeilen der Privaturkunden seines Machtbereichs mehrmals als *princeps et imperialis patricius*¹³⁾ genannt wird. Den Titel erhielt er aber bereits 887 anlässlich seines Besuchs in Konstantinopel¹⁴⁾, von wo er auch ein *chrysobullon logos* mit der Bestätigung der Grenzen von 849 heimbrachte. Die byzantinische Kaiserurkunde selbst ist uns nicht erhalten geblieben, ihr wesentlichster Inhalt ist jedoch in der Urkunde Waimars I. aus dem Jahre 899 zuverlässig überliefert:

*Declaro ego Wuaimarius princeps et imperialis patricius, quia concessum est mihi a sanctissimis et piissimis imperatoribus Leone et Alexandro per verbum et firmissimum praeceptum bulla aurea sigillatum, integram sortem Benebentane provincie, sicut divisum est inter Sichenolfum et Radelchisum principem, ut liceat me exinde facere omnia quod voluero, sicut antecessores mei omnes principes fecerunt*¹⁵⁾.

8) GAY op. cit. (wie Anm. 1) 229 f.

9) GAY 250; ADOLF HOFMEISTER, Zur Geschichte Amalfis: Byzantinisch-Neugriechische Jahrbücher I (1920) 94–127, bes. 109; v. FALKENHAUSEN op. cit. (wie Anm. 1) 35. Vgl. ferner M. BERZA, Amalfi preducale (596–957). Ephemeris Dacoromana: Annuario della Scuola Romana di Roma 8 (1938) 249–444 (mit gänzlicher Verknennung der Funktion und des Sinnes byzantinischer Titelverleihungen). In Neapel führt während des 10. Jh. einzig dux Marinus den Titel eines Patrikios Anthypatos (973): v. FALKENHAUSEN 35, Anm. 275.

10) GUILLAND op. cit. II, 178. Dabei stimmt es aber nicht, als ob der Titel um 1108 schon vollständig verschwunden wäre. Noch 1034 führt ihn der Katapan Konstantinos Opos: v. FALKENHAUSEN op. cit. 185.

11) Codice Diplomatico Barese V (1902) Nr. 1.

12) Siehe die Zusammenstellung bei GUILLAND op. cit. (wie Anm. 3) z. B. II, 133: Hilperich und Gundebald Könige der Burgunder; der Ghassanide Aretha ebd. 137: Koubratos 164 usw. Arichis II. v. Benevent siehe oben Anm. 2.

13) Codex Diplomaticus Cavensis I (Neapel 1873) 133, Nr. CIV; 134, Nr. CV; 135, Nr. CVI; 136, Nr. CVIII; 137, Nr. CIX. Vgl. v. FALKENHAUSEN 34 f.

14) Erchambert c. 67, Script. rer. Langob. et Ital. 260.

15) Cod. Dipl. Cav. I, 139 f., Nr. XC. DÖLGER, Reg. 537. Dazu GAY op. cit. (wie Anm. 1) 139; KARL VOIGT, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774), Diss. phil. Göttingen (1902) 3; v. FALKENHAUSEN 21, Anm. 152.

Der Kaiser erscheint hier eindeutig als Oberherr des langobardischen Lokalfürsten, der seine Herrscherrechte innerhalb eines fest umrissenen Gebiets auf Grund allerhöchster Ermächtigung, in der Eigenschaft als *imperialis patricius*, d. h. als *δοῦλος* ausübt. Bezeichnend für die salernitanischen Verhältnisse ist jedoch der Umstand, daß den byzantinischen Hofitel nur Waimar I. als Hauptherrscher, nicht aber gleichzeitig auch sein zur Mitherrschaft herangezogener Sohn, Waimar II., führt. Dieser wird in den Datumzeilen der Urkunden aus dem Fürstentum dem *princeps et imperialis patricius*-Vater gegenüber immer nur als *princeps* bezeichnet¹⁶⁾. Dies wird erst nach dem Tode Waimars I. anders, als Waimar II. in der Nachfolge seines Vaters die Alleinherrschaft antrat und sich seit 903 als *princeps et imperialis patricius* zu betiteln beginnt¹⁷⁾. Die Datierung der Privaturkunden zeigt etwa zwischen 909 und 912 zunächst noch einen Hang zur alten Praxis, indem Waimar II. nur *princeps* und Sohn des *princeps-patricius* Waimars I. genannt wird¹⁸⁾; seit 917 setzt sich dann auch in den Privaturkunden die folgende Datumzeile durch: *... anno principatus domni nostri Waimarii principis et patricii, filius [sic] domni Waimarii principis et patricii*¹⁹⁾.

Auf Grund der angeführten Belege aus Fürsten- und Privaturkunden kann nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß der Kaiserhof mit dem Titel eines *imperialis patricius* zunächst nur den einen unter den Fürsten von Salerno, und zwar Waimar I. als Hauptherrscher und Vater, nicht aber gleichzeitig auch dessen Mitherrscher und Sohn bedachte. Waimar II. wurde der Kodizill über die Verleihung des Patriziats erst ausgehändigt, als er selbst Alleinherrscher geworden war. Ein Nacheinander und nicht ein Nebeneinander von Vater und Sohn im kaiserlichen Patriziat kennzeichnet also die Verhältnisse im Fürstentum Salerno, ebenso wie diejenige früher bei den Ghassaniden²⁰⁾ und später bei den *duces* von Amalfi²¹⁾ und bei den Herrschern der Kroaten²²⁾. In allen genannten Fällen trugen zwar die Byzantiner dem dynastischen Aufbau ihrer Klientelstaaten Rechnung, warteten aber mit der Verleihung des Patriziats den Übergang der Herrschaft vom Vater auf den Sohn ab, um diesen erneut an die Reichspolitik zu binden und seinen Regierungsantritt eben durch den Patricius-Titel zu legitimieren²³⁾. Immerhin gibt es für die gleichzeitige Einordnung zweier Fürsten in die kaiserliche Beamtenhierarchie — wenn auch nicht mit der Verleihung desselben Titels — auch in Süditalien ein Beispiel. Mastalus I. von Amalfi »wurde zwischen 920 und 922 zum kaiserlichen Patrikios ernannt, und gleichzeitig bekam auch sein Sohn und Mitregent Leo den Titel eines Protospathars«²⁴⁾. In den Titelverleihungen kommt also die Anerkennung der Anwartschaft auf die Nachfolge in der Herr-

16) Siehe die oben Anm. 13 angeführten Privaturkunden.

17) Cod. Dipl. Cavensis I, 148, Nr. CXVII.

18) Ebd. I, 159, Nr. CXXV; 163, Nr. CXXVIII; 165, Nr. CXXIX; 166, Nr. CXXX.

19) Ebd. I, 170, Nr. CXXXIII; 173, Nr. CXXXV; 175, Nr. CXXXVI; 176, Nr. CXXXVII; 178, Nr. CXXXVIII; 179, Nr. CXL.

20) DEÉR, Patricius-Titel (wie oben Anm. 3) 40.

21) Ebd. 40; v. FALKENHAUSEN 35.

22) DEÉR, Patricius-Titel 39 f.

23) Ebd. 37, 77.

24) v. FALKENHAUSEN 35.

schaft und auch im Besitz des Hofitels zum Ausdruck: die Ernennung zum Patricius, Protospatharius, Kuropalates²⁵⁾ usw. kommt einer Investitur gleich, vergleichbar mit dem Vorgehen der Päpste gegenüber den Normannenfürsten Süditaliens, die bei einem jeden Personenwechsel um ihre Einweisung durch den Oberherrn nachsuchen mußten²⁶⁾.

Eine eingehendere Untersuchung verlangen dagegen die Verhältnisse in dem von Atenulf I. seit 900 mit Capua vereinigten Fürstentum Benevent²⁷⁾, und zwar umso mehr, da diese in der bisherigen Literatur keineswegs eine klare und widerspruchsfreie Beurteilung fanden. Aus den monographischen Darstellungen, vor allem aus dem grundlegenden Werke von Jules Gay²⁸⁾ konnte man den Eindruck gewinnen, daß auch in Capua-Benevent die Ausstattung nur des einen, und zwar des älteren und ranghöheren Fürsten mit dem kaiserlichen Patriziat die Regel gewesen wäre. Demgegenüber geht aus einer für die Zeitverhältnisse stattlichen Reihe von Privat- und Fürstenurkunden, und zwar sowohl aus deren Superscriptionen wie auch Datumzeilen, eindeutig hervor, daß von den in Capua-Benevent herrschenden Brüdern nicht nur Landolf I. als der ältere, sondern ebenso auch Atenulf II. als der jüngere²⁹⁾ aus kaiserlicher Verleihung gleichzeitig den Titel eines *imperialis patricius* führten.

Das früheste Dokument für diese von derjenigen in Salerno abweichende Praxis ist die Datumzeile einer capuanischen Privaturkunde aus dem Jahre 912: ... *tertio anno patriciatu dominorum nostrorum Landolfi et Atanolfi principes* [sic]³⁰⁾. Zwei Jahre später wird ebenfalls in einer capuanischen Privaturkunde nach Anführung der Kaiserjahre wiederum nach Patriziatjahren der Brüder datiert: ... *quinto anno patriciatu domni nostri Landulfi principis, nec non et quinto anno domini nostri Atenulfi principis*,

25) GUILLAND op. cit. (wie Anm. 3) II, 119: »Les empereurs byzantins avaient coutume de conférer des titres nobiliaires aux souverains étrangers, aux princes, aux membres des familles princières étrangères, ainsi qu'aux chefs et notables personnages des cours barbares. Le titre variait d'importance, selon le rang du personnage ou selon les services que l'on pouvait attendre de lui. Généralement, les empereurs accordaient le même titre nobiliaire aux divers princes, qui occupaient successivement le trône dans le même pays: ainsi, les princes d'Ibérie avaient droit au titre de curopalate. Le titre n'était, d'ailleurs nullement héréditaire, ce qui aurait été contraire aux usages byzantins; à chaque changement de règne, le nouveau prince devait solliciter de la cour de Byzance la collation du titre de curopalate, porté par son prédécesseur«.

26) PAUL KEHR, Die Belehnungen der Normannenfürsten durch die Päpste (1059–1192): Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wiss. 1934. Phil. Hist. Kl. Nr. 1, 9.

27) O. VEHSE, Das Bündnis gegen die Sarazenen vom Jahre 915: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 19 (1927) 181–204, bes. 188 f.; HIESTAND, Byzanz u. das regnum Italicum 124; CILENTO a. a. O. (wie Anm. 7) = jetzt im Sammelband: Italia Meridionale Longobarda (Milano-Napoli 1966) 152 f.; v. FALKENHAUSEN op. cit. 32.

28) Op. cit. (wie Anm. 1) 160 über Landulf I. als *imperialis patricius*: »Son frère Atenolf II gouverne avec lui la principauté; mais Landolf seul a le titre byzantin, qui, dans la hiérarchie officielle, le place à côté du prince de Salerne et des stratèges de principaux thèmes«. Vgl. auch 229; GUILLAND op. cit. II, 181, 188; CILENTO, Italia meridionale 162; auch v. FALKENHAUSEN 32 erwähnt in Zusammenhang mit der Gesandtschaft des Jahres 909 nur den Patriziat Landulfs I.

29) Siehe den Stammbaum des Fürstenhauses von Capua-Benevent im Anhang des Buches von CILENTO (wie oben Anm. 28).

30) Cod. Dipl. Cavensis I, 161, Nr. CXXXI.

mense novembris, tercia indiccione ³¹⁾. Die Datierungen der Privaturkunden werden bestätigt durch die Datumzeile einer Fürstenurkunde, die ebenso wie die zweite der angeführten Privaturkunden ebenfalls das fünfte Patriziatsjahr für beide Fürsten angibt: *Data XVI^o kalendas Decembris, anno quinto patriciatus domni Landulfi et domni Atenulfi excellentissimorum principum. Indictione III^a* ³²⁾.

Als gleicherweise Patricii — wenn auch von unterschiedlicher Rangstufe — erscheinen dann Landulf I. und Atenulf II. in zwei Fällen auch in der Superscriptio ihrer Urkunden seit 916:

a) vom 10. Juli 916: *Landulfus divina ordinante providencia et Atenulfus Langobardorum gentis [principes] antipatus patricius et patricius* ³³⁾.

b) vom 7. September 917: *Landolfus et Atenolfus divina ordinante providencia Langobardorum gentis [principes] et imperii patricii* ³⁴⁾. Versehen ist die Urkunde — wie auch sonst üblich ³⁵⁾ — nur mit dem Signum des einen Fürsten, und zwar Landulfus des älteren: . . . *domni Landulfi gloriosi principis et antipati patricii*, während in der Datumzeile beide Fürsten — und zwar in der Abstufung wie in der Superscriptio in der Urkunde oben a) — als patricii angeführt werden: . . . *anno septimo decimo principatus domni nostri Landulfi gloriosi principis et antipati patricii. Nec non et septimo anno domni Atenulfi principis et patricii* ³⁶⁾. Daß Landulf *antipatus patricius et princeps* war, erwähnen außer den Urkunden auch die *Annales Beneventani* ³⁷⁾.

Aus den bisher angeführten Quellenbelegen ergibt sich: 1) daß sowohl Landulf I. wie auch Atenulf II. neben dem Titel eines *princeps* auch den byzantinischen Hofitel eines *imperialis patricius* auf Grund kaiserlicher Verleihung führten, 2) daß sie sowohl die eigenen Urkunden wie auch die in ihrem Machtbereich ausgestellten Privaturkunden in den angeführten Fällen nicht — wie sonst vorwiegend — nach Fürstenjahren, d. h. nach effektiven Herrschaftsjahren, sondern nach Patriziatsjahren datieren ließen, 3) daß diese Patriziatsjahre in allen Fällen, in denen sie überhaupt ange-

31) Chron. Vulturense del Monaco Giovanni, ed. V. FEDERICI, *Fonti per la Storia d'Italia*, II (1940) 32, Doc. 84. Unter Berufung auf Michele Monaco (*Sanctuarium Capuanum*, Napoli 1630) führt A. di Meo (*Annali del Regno di Napoli* V, 1800, 168) aus demselben Jahr die folgende Datumzeile einer Urkunde an: »Anno VII imp. D. N. Constantini M. Imp. et anno patriciatus D. N. Landulfi et V anno D. N. Atenulfi, mense aprilis, III indict.«

32) *Chronicon Vulturense* II, 35, Doc. 85; VOIGT, *Beiträge* (wie Anm. 15) Nr. 125; POUPARDIN, *Étude sur les institutions politiques et administratives des principautés Lombardes de l'Italie méridionale* (Paris 1907) Nr. 76.

33) *Chronicon Vulturense* II, 37, Doc. 86; VOIGT, *Beiträge* Nr. 126 und POUPARDIN, *Institutions* Nr. 77.

34) Nach dem Original in Montecassino bei ERASMO GATTULA, *Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones*, Venetiae 1734, 46; VOIGT, *Beiträge* Nr. 128 und POUPARDIN, *Institutions* Nr. 78.

35) VOIGT, *Beiträge* 22.

36) Wie Anm. 34.

37) Ed. O. BERTOLINI, *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medioevo* 42 (1923) 119: *DCCCCII.V. tertio anno principatus domni Atenulfi electus est Landulfus filius eius. Iste Landulfus fuit antipatus patricius et princeps*. Die Capuanische Chronik a. a. O. (wie Anm. 7) 27, sagt von Atenulf I. nur folgendes: *Complectisque in principatu annis X et mensibus VI., vita privatus, reliquit eam filiis suis domno Landolfo et domno Atenolfo christianissimis principibus*.

geben sind, im Gegensatz zu den Fürstenjahren ³⁸⁾ in derselben Urkunde für beide Fürsten immer die gleichen sind. Aus 3) folgt aber der unausweichliche Schluß, daß sowohl Landulf I. wie auch Atenulf II. gleichzeitig zu *imperiales patricii* ernannt worden sind — wie dies der Kehr-Schüler Karl Voigt ³⁹⁾ bereits erkannt und aus den Datumzeilen das gemeinsame Ernennungsjahr 909 ermittelt hat. Ungleich sind dagegen die Fürstenjahre: Landulf I. wurde von seinem Vater Atenulf I. bereits 901 zum Mitherrscher erhoben, während Atenulfs Prinzipat erst im Jahre 910 begann ⁴⁰⁾.

Einer weiteren Erörterung bedarf danach nur noch der Rangunterschied zwischen dem *antipatus patricius* Landulf I. und dem einfachen *patricius* Atenulf II. Seine ursprüngliche Bedeutung hat der Titel ἀνθύπατος = proconsul in der Zeit, die uns hier beschäftigt, schon längst eingebüßt; insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Themenordnung, welche die alte Provinzialverfassung ablöste, verlor er gänzlich seinen Amtsscharakter und hat sich allmählich zu einem reinen Titel verwandelt, der einen über dem Patriziat stehenden Rang andeutet, zumeist mit diesem verliehen wird und sozusagen eine höhere Stufe des Patriziats darstellt ⁴¹⁾. Dafür spricht in unserem Fall der Umstand, daß die Arenga der Urkunde vom 10. Juli 916 in Vereinigung der beiden Rangtitel von einer *antipatricii excellentia* Landulfs I. spricht ⁴²⁾. Der Titel wurde ihm verliehen, um seinen höheren Rang, den er gegenüber seinem Bruder Atenulf II. im gentilen Fürstentum innehatte; auch in der Hierarchie der δοῦλοι des Basileus zum Ausdruck zu bringen. Da dieser Unterschied im Hofrang der Brüder erst in der Urkunde vom 10. Juli 916 gemacht wird ⁴³⁾, liegt es nahe, in der Führung des Anthypatos-Titels eine erneute Ehrung Landulfs I. seitens des Kaiserhofes zu erblicken ⁴⁴⁾, der der Zustand des einfachen Patriziats beider Fürsten zwischen 909 und 916 vorausging.

Diese Ergebnisse müssen wir nun in den von der bisherigen Forschung bereits geklärten ereignisgeschichtlichen Rahmen stellen. Die Auszeichnung Landulfs I. und Atenulfs II. mit dem Patriziat gehört ebenso wie die später vorgenommene Verleihung desselben Titels an die Konsuln-Duces von Neapel und Gaeta zur Vorgeschichte der Liquidierung des Sarazennestes am Garigliano (Juni-August 915) ⁴⁵⁾. Obwohl dieses

38) So z. B. sogar in der Datumzeile der Urkunde vom 10. Juli 916 (oben Anm. 33), wo in der Superscriptio Landulf *antipatus patricius* und Atenulf II. einfach *patricius* genannt werden.

39) Diss. cit. (wie Anm. 15) 40: »hiernach haben offenbar beide Fürsten gleichzeitig den Titel erhalten«.

40) Nach N. CILENTO (wie Anm. 7) 53, Anm. 25, wurde Landulf I. von Atenulf I. im Jahre 901 zum Mitherrscher erhoben, und dasselbe tat er mit seinem Bruder nach seiner Heimkehr aus Konstantinopel im J. 910.

41) GUILLAND op. cit. II, 68–88 (»Le Proconsul«. »Le Biconsul«); ferner ALBERT VOGT, Le livre de Cérémonies II, Commentaire (Paris, 1940) 70 f., vgl. auch 64.

42) Siehe oben Anm. 32.

43) Siehe oben Anm. 32.

44) GAY op. cit. (wie Anm. 1) 229 f.

45) Siehe dazu CILENTO a. a. O. (wie Anm. 7) 46 f. und die dort angeführte reiche Literatur.

Ereignis ein gewaltiges Echo in der christlichen Welt auslöste ⁴⁶⁾, steht uns nur ein einziger, einigermaßen ergiebiger Bericht in der Cassinensischen Klosterchronik in der Redaktion des Leo von Ostia ⁴⁷⁾ zur Verfügung:

Per idem tempus cernens praefatus princeps [d. h. Atenulf I., der Vater von Landulf I. und Atenulf II.] non sine manu valida et brachio extento Saracenos posse de Gariliano expelli, Landulfum filium suum ad Leonem imperatorem Constantinopolim destinavit: suggerens omnia quae per tot annos ab Agarenis perpessi fuerant mala, orans et supplicans ut dignaretur quantocius afflictæ ac desolatæ ab eisdem Saracenis patriæ subvenire; atque ut illos de Gariliano valeat extirpare, auxilium exercitus sui non dedignetur illi transmittere. Quem imperator et honorifice satis recipit et cuncta quae suggesterat benigne se impleturum spondit. Cum interim praedicto Atenulfo defuncto apud Capuam, Landulfus impetrata ab augusto licentia revertitur atque a fratre Atenulfo multo cum honore recipitur.

Unter einem »ehrvollen Empfang« ist u. a. wohl die auch bei ähnlichen Anlässen – so z. B. beim Besuch Waimars I. von Salerno von 887 ⁴⁸⁾ – übliche Auszeichnung mit dem Honorarpatriziat zu verstehen. Dessen wurde aber in diesem Ausnahmefall nicht nur der in eigener Person erschienene Landulf I., sondern auch dessen in der Heimat weilender Bruder Atenulf II. bedacht, wie dies aus der Gleichheit der Patriziatsjahre beider Fürsten in ihren Urkunden seit 912 eindeutig hervorgeht.

Dieses von der allgemeinen, auch dem benachbarten Salerno gegenüber befolgten Praxis abweichende Vorgehen des Kaiserhofes hat nicht das geringste damit zu tun, daß sich das Herrschaftsgebiet Atenulfs I. und seiner Söhne aus zwei Territorien, aus Capua und Benevent, zusammensetzte. Diese Fürsten nannten sich – ebensowenig wie diejenigen von Salerno – nie Herrscher über Capua oder Benevent, sondern *principes gentis Langobardorum*, haben also grundsätzlich ihren Anspruch auf die Vertretung des ganzen Langobardenvolkes im Süden als Erben Arichis' II. seit 774 unverändert aufrechterhalten ⁴⁹⁾. In der Mitherrschaft der Söhne und Brüder, auch wenn diese in verschiedenen Städten ihres Machtbereichs residierten, kam nicht das territoriale, sondern – und zwar insbesondere in Capua-Benevent – das dynastische Prinzip zur Geltung ⁵⁰⁾. Als Kaiser Leon VI. 909 die Brüder Landulf I. und Atenulf II. gleicherweise zu *patricii imperiales* erhob, so unterstützte er damit eine in geblütsrechtlichen Vorstellungen verankerte Familienpolitik des Hauses Capua, um diese tüchtige Lokaldyna-

46) Für die Quellen siehe ERNST DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches III (1888 ³⁾ 604 und CILENTO (wie oben Anm. 45).

47) I, 52, MGH Script. VII, 616.

48) Wie oben Anm. 14.

49) R. POUPARDIN, Étude sur la diplomatie des princes Lombards de Bénévent, Capoue et de Salerne: Mélanges d'archéologie et d'histoire, Ecole Française de Rome 21 (1901) 117–180, bes. 146 und CILENTO a. a. O. (wie Anm. 7) 50, Anm. 21.

50) CILENTO a. a. O. 50: »Da Atenolfo in poi tutti i principi della dinastia capuana, senza eccezione alcuna, seguendo il costume della tarda età imperiale mantenuto in vigore dalla corte bizantina, hanno la consuetudine di associarsi del governo o il figlio o il proprio fratello; si dà il caso anzi di associazioni plurime di figli e fratelli, come costantemente è attestato dalla tradizione diplomatica . . . In questo sta la forza della dinastia capuana che, in virtù del principio associativo, salva la continuità nel corso di due secoli assai torbidi e tempestosi.«

stie für ihre folgerichtige antisarazenische Politik zu belohnen und auch für die Zukunft weiterhin an die Reichspolitik zu binden. Die Seele des Widerstandes in Capua-Benevent war aber der Vater der beiden im Jahre 909 anlässlich des Besuchs in Konstantinopel zu *patricii* ernannten Brüder. Bereits 903 belagerte er das Sarazennest am Garigliano ⁵¹⁾, und als er dies nicht zu nehmen vermochte, reifte in ihm der Plan der Einbeziehung von Byzanz in die Koalition der christlichen Mächte Süditaliens, die er mit der Mission seines Sohnes Landulfs I. nach Konstantinopel (909) einleitete. Für die Byzantiner sollte vor allem also er für eine Auszeichnung mit dem Patriziat in Betracht kommen, und wenn davon in den Quellen nichts verlautet, so ist dies wohl nur dem Umstand zuzuschreiben, daß die Ernennung durch seinen vermutlich im Juni 910 erfolgten Tod, von dem sein Sohn noch in Konstantinopel erfuhr ⁵²⁾, nicht mehr publiziert wurde. Auf jeden Fall kehrte Landulf I. aus der *urbs regia* mit zwei auf seinen und auf den Namen des Bruders lautenden *Codicilli* heim, die die Ernennung der Brüder zu einfachen *patricii imperiales* enthielten. Noch in dem auf Befehl Papst Johannes' X. im April oder Mai 915 geschlossenen Bündnisvertrag zwischen Rom und Gaeta wird Landulf I. *imperialis patricius* ⁵³⁾ und nicht wie dann in der erwähnten Urkunde vom 10. Juli 916 *antipatus patricius* genannt. Dieser höhere Titel wurde Landulf wohl am Vorabend des Unternehmens am Garigliano durch jenen Patrikios und Strategos des Thema Langobardia Nikolaus Pitzingli ⁵⁴⁾ übermittelt, der mit Flotte und Heer nach dem April 915 in Süditalien eintraf ⁵⁵⁾ und, *patriciatus illis honorem ab augusto deferens* ⁵⁶⁾, den Konsul Gregor IV. von Neapel und den Dux von Neapel Johannes zum Beitritt zum Bündnis der christlichen Mächte veranlaßte. In der Reihe der süditalienischen *Patricii* des Reiches gebührte Landulf I. ein die anderen überragender Ehrentvorrang.

Wichtiger für die Kenntnis der byzantinischen Praxis ist die noch im Jahre 909 vorgenommene gleichzeitige Ernennung zweier Fürsten von Capua-Benevent zum *Patricius*. Sie stellt m. E. eine höchst beachtenswerte Parallele zum Vorgang, wie ich mir — ohne den hier besprochenen Fall damals gekannt zu haben — die Erhebung König Pippins und seiner ebenfalls gekrönten Söhne zu Patriziern im Auftrag des Kaisers, aber durch die Hand des Papstes im Jahre 754 vorgestellt habe: so nämlich, daß Papst Stephan II. »im Rahmen der protokollarisch vorgeschriebenen kirchlichen Zeremonie der Patriziererhebung den drei Königen drei besondere *Codicilli*, die auf die Namen Pippins, Karls und Karlmanns lauteten, aushändigte und alle drei mit den Gewändern

51) Ebd. 51, Anm. 22.

52) Ebd. 27, Anm. 21.

53) VEHSE a. a. O. (wie Anm. 27) 202; v. FALKENHAUSEN op. cit. 32, Anm. 244.

54) v. FALKENHAUSEN 78.

55) VEHSE a. a. O. (wie Anm. 27) 187 Anm. 10. Viel weniger kommt dafür jener Abt Johannes von Montecassino in Betracht, der in Conversano im April von 915 ein Grundstück deshalb veräußerte, um aus dem Kaufpreis die Spesen einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel im Auftrag seines Fürsten zu decken: *Chartularium Cupersannense*, ed. D. MOREA I (Montecassino 1893) 15, Anm. 1. Damals wußte also Landulf I. von der Ankunft der byz. Truppen noch nichts, und so fragt es sich, ob der Abt seine Reise nach der Kaiserstadt überhaupt noch fortgesetzt hat.

56) Chron. Mon. Casin. I, 52, MGH Script. VII, 616.

und Abzeichen eines Patricius investierte«⁵⁷⁾. Dazu aber Peter Classen⁵⁸⁾: »Wer eine byzantinische Verleihung 754 postuliert, müßte übrigens gleich drei Ernennungsurkunden für Pippin und beide minderjährige Söhne annehmen, wofür man nicht leicht Parallelen finden wird«. Und noch bestimmter freilich erneut Ohnsorge⁵⁹⁾: »es läßt sich kein Fall nachweisen, wo durch Byzanz der königliche Vater und Sohn eines barbarischen Volkes *gleichzeitig* mit dem Titel ausgezeichnet wurde . . .«. Nun glaube ich im Falle des *gleichzeitig* erlangten Patriziats Landulfs I. und Atenulfs II. von 909, dem ursprünglich wohl auch die gleiche Auszeichnung ihres Vaters Atenulfs I. vorausgegangen war, die erwünschte Analogie zu 754 gefunden zu haben. Daraus wird ersichtlich, daß die Byzantiner es auch sonst verstanden haben, die dynastischen Belange ihrer potentiellen Verbündeten mit dem Prinzip der Unvererblichkeit, die ihrem Beamtenrecht ohne Zweifel zugrundelag⁶⁰⁾, in Einklang zu bringen. 754 und 909 ging es gleicherweise darum, durch die dreifache bzw. zweifache Erteilung der Patricius-Würde ein ganzes Herrscherhaus für alle persönlichen Eventualitäten an die βασιλεία τῶν Ῥωμαίων zu binden. Die Abweichung von der allgemeinen Praxis, daß nämlich Vater und Sohn nicht gleichzeitig, sondern erst nacheinander — wie in Süditalien im Falle Waimars I. und II. von Salerno — zu Patricii erhoben zu werden pflegten, findet im besonders akuten Interesse des Reiches an der Gewinnung der betreffenden Herrscherhäuser ihre Erklärung: 754 in der Langobarden-, 909 in der Sarazengefahr. Auch das dürfen wir nicht vergessen, daß die Byzantiner der Verleihung des Patriziats auch eine den betreffenden Herrscher legitimierende Bedeutung beigemessen haben. Die gleichzeitige Verleihung des Patriziats an drei Karolinger war nach byzantinischer Auffassung durchaus geeignet, die Anerkennung des Dynastiewechsels, der Einsetzung eines neuen Königshauses auch seitens des Kaiserhofes zum Ausdruck zu bringen.

Damit hat m. E. die u. a. von Ernst Stein, Heinz Dannenbauer, Franz Dölger und zuletzt von mir vertretene These von der ursprünglichen kaiserlichen Herkunft des Patriziats gegenüber den Argumenten von Ohnsorge und Classen eine neue Stütze erhalten. Ihre Kraft kann auch durch einen eventuellen Hinweis darauf kaum abgeschwächt werden, daß die Analogie zur Patriciuserhebung des Jahres 754 aus einer wesentlich späteren Zeit erbracht wurde. Aber 909 ging es ebenso um die italische Position des byzantinischen Reiches wie schon 754, wobei der auswärtige Patriziat noch durchaus jene Funktion besaß wie im 8. Jahrhundert, etwa im Falle Arichis' II. von Benevent (787).

Abschließend möchte ich noch zu den Einwänden Stellung nehmen, welche Peter Classen gegen die Form, in der uns der Patricius-Titel der Karolinger überliefert ist,

57) DEÉR, Patricius-Titel (wie Anm. 1) 36, 41.

58) PETER CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Erweiterte Sonderausgabe aus Karl der Große Band I, hrsg. v. Helmut Beumann (Düsseldorf 1968) [16, Anm. 58] vgl. dazu noch ebd. [74].

59) WERNER OHNSORGE, Die Auswirkung der byzantinischen staatlichen Siedlungsmethoden auf die Sachsenpolitik Karls d. Großen: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39 (1967) 86–102, bes. 89, Anm. 22.

60) GUILLAND op. cit. I, 65–72: »La transmission héréditaire des titres nobiliaires à Byzance«.

zuerst in der Besprechung des Buches von Heinz Dannenbauer⁶¹⁾ und darauffolgend in seiner großen Abhandlung *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz*⁶²⁾ geltend gemacht hat.

Die Formel *Patricius Romanorum* sei »durchaus unrömisch. Man hatte gelegentlich im Westen den Exarchen so bezeichnet, aber dieser Sprachgebrauch ist typisch für nichtrömische, barbarische Quellen. Auch wenn man den Titel auswärtigen Satellitenfürsten beilegte, bedurfte er der römischen Prädizierung so wenig wie der Kaisertitel. Die einzige Stelle des Zeremonienbuches Konstantins VII., die die griechische Formel *πατρικίος τῶν Ῥωμαίων* gibt, ist sicher später als 754 und 774; sie kann frühestens als Reaktion auf Karls Aufnahme des *Patricius*-Titels entstanden sein, gehört aber wahrscheinlich in die Zeit, da auch die Kaiser in Reaktion auf die Usurpation Karls des Großen den Titel *βασιλεὺς Ῥωμαίων* längst rezipiert hatten«. Der Titel in dieser Form sei »ein dem byzantinischen Sprachgebrauch ganz fremdes *ἄπαξ λεγόμενον*«. Für die Datierung der Stelle mit dem akklamatorischen *πατρικίος τῶν Ῥωμαίων* gibt es zwar keine entscheidenden Beweise aber doch gewisse Anhaltspunkte, die eine Entstehung noch während des letzten Drittels des 8. Jahrhunderts unter mehreren Möglichkeiten am wahrscheinlichsten erscheinen lassen.

Die Akklamationen der Demeen anlässlich der Promotion eines *Patricius* befinden sich im Anhang des Kapitels 57 (48) des ersten Buches⁶³⁾. Das Protokoll selbst wurde nach A. Vogt entweder unter Theophilos (829–842) oder Michael III. (842–867) abgefaßt. Aber auch im vorangehenden Kap. 56 (47)⁶⁴⁾ wurde die Promotion eines *Patricius* zusammen mit dem eines Senators und Strategen behandelt, und dieses Kapitel ist wegen seiner Archaismen für das ältere von den beiden zu halten: »non seulement antérieur à Michel III, mais peut-être même antérieur au règne de Nicéphore I^{er}, c'est-à-dire un protocole du VIII^e siècle«⁶⁵⁾. Obwohl die uns beschäftigenden Akklamationen in der gegenwärtigen Anordnung des Zeremonienbuches dem Kap. 57 (48) angeschlossen sind, gehörten sie ursprünglich dem älteren Protokoll der *Patricius*-Promotion im Kap. 56 (47) an, wo – ebenso wie im Akklamation-Anhang des Kap. 57 (48) – zwei Kaiser figurieren, während im Protokollteil des Kap. 57 (48) nur ein Kaiser vorgesehen ist. Gemeinsam dem Kap. 56 (47) und den Akklamationen im Anhang des Kap. 57 (48) sind die gräzisierten Latinismen, die man im jüngeren Protokollteil des Kap. 57 (48) nicht mehr findet. Obwohl Vogt auch andere Datierungsmöglichkeiten (Michael II. [820–829] und Theophilos [829–842] bzw. Michael III. [842–867] und Basileios I. [867–886]) keineswegs ausschließen will, so gibt er doch unverkennbar der Akklamation der Regierung Konstantins V. (741–775) und zwar den Jahren 771–775 den Vorzug. Die Spätdatierung Peter Classens beruht einzig und allein auf der Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwischen der römischen Bezeichnung

61) Grundlagen der mittelalterlichen Welt (1958), bespr. *Gnomon* 32 (1960) 483.

62) a. a. O. (wie Anm. 58) 552, Anm. 58.

63) De Caerim. I, 48, ed. Bonn 253 = I, 57 (48) ed. A. Vogt, Texte II, 58, Commentaire II, 65–70, bes. 68 f.

64) Vogt ed. cit. Texte II, 44–50, Commentaire II, 59–64.

65) Vogt, Commentaire II, 63.

nicht nur der Kaiser-, sondern auch der Patricius-Würde und dem usurpatorischen Vorgehen Karls bzw. seiner notgedrungenen Anerkennung durch Byzanz als *imperator* und *basileus* im Jahre 812⁶⁶⁾. Bekanntlich stehen hier zwei Auffassungen einander gegenüber: einerseits die Franz Dölgers⁶⁷⁾, der einen solchen Zusammenhang nachdrücklich bejaht, andererseits die von Vitalien Laurent⁶⁸⁾, der für die römische Bezeichnung der Kaiserwürde eine Reihe von Belegen aus Urkunden, Konzilsakten, Münzen und Siegeln aus der Zeit vor 812 namhaft gemacht hat und damit die These Dölgers abzuschwächen suchte. Interessanterweise hat Peter Classen früher zu dieser Auseinandersetzung in vermittelndem Sinne Stellung genommen. Damals konnte er sich der Einsicht nicht verschließen, »daß seit dem Ende des 7. Jahrhunderts ein langsames Vorschreiten des Römernamens im Kaisertitel zu bemerken ist; völlig unanfechtbare Belege liegen aber nur auf Siegeln vor...; die Verwendung dieses Titels im 8. Jahrhundert scheint aber doch größeren Umfang gehabt zu haben, als F. Dölger anzunehmen geneigt ist«⁶⁹⁾. M. E. ging die Kritik Dölgers insofern zu weit, als er allen Kaisertiteln mit dem Prädikat *Ῥωμαίων* in Urkunden und Synodalakten aus der Zeit vor 812 als Zutaten späterer Kopisten jede Beweiskraft absprechen wollte. Dies mag zwar für die Unterschrift Konstantins IV. in den Akten des VI. ökumenischen Konzils von 680⁷⁰⁾ wegen des anachronistischen Autokrator-Titels zutreffen⁷¹⁾, kaum aber für die Unterschrift Justinians II. im Quinisextum von 692⁷²⁾, bei der kein vergleichbares Verdachtsmoment vorliegt. Und warum wäre die Bezeichnung Konstantins VI. und der Eirene in den Synodalakten von 787 als βασιλεῖς Ῥωμαίων⁷³⁾ retouchiert, wenn unmittelbar anschließend das Reich als Ῥωμαικὴ πολιτεία⁷⁴⁾ bezeichnet wird? Man kann also mit Hans Georg Beck⁷⁵⁾ mit gutem Recht sagen, »daß das Prädikat »Romanorum« bei byzantinischen Amts- und Rangbezeichnungen zwar in gewichtigen Fällen mit Emphase von den Byzantinern erst nach 800 gebraucht wird, daß dies jedoch nicht verallgemeinert werden kann...«. Es besteht also kein zwingender Zusammenhang zwischen der römischen Bezeichnung der Kaiserwürde und den Ereignissen im Westen zur Zeit Karls des Großen. Eine solche Annahme ist im Falle des Patriziats noch weniger als im Falle des Kaisertums am Platze, da es sich dabei schließlich um keinen Majestätstitel, sondern nur um einen Hof- und Rangtitel handelt. Nach Classen scheint die Stelle des Zeremonienbuches »eher ins 9. als ins späte 8. Jahrhundert zu gehören«. Was für einen Sinn könnte es aber haben, den Patricius nach 812 ostentativ als

66) *Annales regni Francorum*, ad a. 812, ed. F. KURZE MGH SS rer. Germ., 1895, 136.

67) BZ 36 (1936) 132 f.; 40 (1940) 518 f.; 45 (1952) 189 f. und Byzanz und die abendländische Staatenwelt (1953) 297 ff., Anm. 21.

68) βασιλεῖς Ῥωμαίων Histoire d'un titre et le témoignage du numismatique: Cronaca numismatică si arheologică, Bukarest 1940, Nr. 117–118 und DERS., Notes de titulature byzantine: Echos d'Orient 38 (1939) 355–370.

69) Romanum Gubernans Imperium: DA 9 (1952) 103–121, bes. 116.

70) MANSI, Concilia XI, col. 655.

71) BZ 40 (1940) 518.

72) MANSI, Concilia XI, col. 988.

73) Ebd. XII, col. 1002.

74) Ebd. XII, col. 1003.

75) BZ 59 (1966) 205.

römisch zu definieren, zu einer Zeit also, als es im Westen keinen Patricius mehr gab, seitdem Karl 800 *ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus*⁷⁶⁾? Wollten aber die Byzantiner die Anmaßung des Patricius-Titels durch Karl mit dem Zusatz »der Römer« beantworten, so hätten sie dieses Prädikat einzig und allein auf den Patricius beschränken müssen. Eben mit dieser Voraussetzung stimmt es aber nicht. Der gesamten Kontroversliteratur seit Ernst Stein ist es nämlich entgangen, daß das Kapitel 61 (52) mit dem Protokoll der Erhebung des Hyparchos, des Stadtpräsidenten von Konstantinopel, ebenfalls mit einem Anhang versehen ist⁷⁷⁾, der die dieser Promotion angehörenden Akklamationen enthält. Nun hat Vogt die nahe Verwandtschaft und gleichzeitige Abfassung der Akklamations-Appendices sowohl zum Kap. 57 (48) wie auch zum Kap. 61(52) überzeugend nachgewiesen und die letztgenannten demgemäß ebenfalls in das 8. Jahrhundert datiert. Hier nennen die Sänger einleitend den Promovierten τὸν ὑπαρχὸν Ῥωμαίων und akklamieren ihn als ὑπαρχε τῶν Ῥωμαίων also mit dem gleichen Prädikat wie im Anhang des Kapitels 57 (48) den πατρικίος τῶν Ῥωμαίων. Das römische Prädikat war also keineswegs nur der Würde des Patricius vorbehalten, es scheint im Gegenteil eine allgemeinere Verwendung bei Akklamationen auf höchste Würdenträger gefunden zu haben. Damit erweist sich die Annahme eines Zusammenhangs mit der römischen Bezeichnung des Patriziats der Karolinger, etwa als Antwort der Byzantiner auf diese Titel-Usurpation, als hinfällig; ein Amt wie das des Hyparchos gab es um Karl den Großen nicht, und so wäre die römische Auszeichnung dieser politisch neutralen Würde für die Byzantiner völlig sinnlos gewesen. Nach dem Nachweis einer zweiten Stelle für τῶν Ῥωμαίων aus dem Zeremonienbuch kann auch die erste in I, 57 (48) nicht mehr als ἀπαξ λεγόμενον gelten.

Entscheidend für eine ursprüngliche kaiserliche Verleihung des Patriziats scheint mir nach wie vor die Tatsache zu sein, daß es Hadrian in seinem Brief vom 27. Oktober 785 überhaupt wagen konnte, Karl den Großen vor Eirene und Konstantin VI. nicht nur als *rex Francorum et Longobardorum*, sondern auch als *patricius Romanorum* zu bezeichnen⁷⁸⁾. Wäre die Verleihung oder nur die Beilegung des Patricius-Titels eine eigenmächtige Handlung des Papstes ohne kaiserliche Ermächtigung gewesen, so hätte Hadrian mit seiner Bezeichnung Karls als *patricius Romanorum* den Kaiserhof in brüskester Weise vor den Kopf gestoßen. Und so etwas hätte sich Hadrian just in diesem Brief, in dem es nicht nur um die Bilderfrage, sondern auch um die Wiederherstellung seiner Obödienz und der von den Bilderstürmern konfiszierten Patrimonien in Istrien und Unteritalien ging, kaum erlauben können. So etwas konnte ihm nicht einmal aus Unkenntnis der Mentalität und der protokollarischen Gepflogenheiten der Byzantiner passieren. Daß er mit den Byzantinern in ihrer Art umzugehen wußte, bewies er bereits in den Anfängen seines Pontifikats, als er in der Sache des Paulus Afiarta *adscribi fecit suggestionem suam Constantino et Leoni augustis magnisque imperatoribus . . . deprecans eorum imperialem clementiam*⁷⁹⁾. Um sein Ziel zu errei-

76) *Annales regni Francorum* ad a. 801 (wie oben Anm. 66) 113.

77) Ed. VOGT, *Texte* II, 70–73, bes. 72, Z 5, und 12; dazu *Commentaire* II, 77–80, bes. 78.

78) MANSI, *Concilia* XII, col. 1056. JE. 2448.

79) *Vita Hadriani, Liber Pontificalis*, ed. DUCHESNE I, 490.

chen, war er im gleichen Schreiben von 785 sogar bereit, den Majestäten die Adoration schriftlich zu erweisen⁸⁰). In diesem Zusammenhang möchte ich erneut darauf hinweisen, daß die unbefugte Verleihung von Hoftiteln und Ämtern einen besonders qualifizierten Fall der Usurpation darstellte und keinerlei Anspruch auf Anerkennung seitens des legitimen Kaisers erheben konnte. Aus den Belegen, die Guiland für diesen grundsätzlichen Standpunkt angeführt hat⁸¹), möchte ich nur zwei besonders bezeichnende Fälle hervorheben: Eine der Forderungen, welche die Byzantiner bei den Verhandlungen dem Ostgotenkönig Theodahad stellten, war sein Verzicht auf die Ernennung von Patricii und Senatoren ohne die Zustimmung Justinians I.⁸²). Aber schon vorher erhielt Theoderich d. Gr. von Kaiser Zenon (474–491) die Codicilli für seine Würdenträger, ja sogar die Szepter der Konsuln⁸³). Auch später wurden die von Genkaisern vorgenommenen Ernennungen entweder in aller Form als ungültig erklärt oder aber bei einem gütlichen Ausgleich der Rivalen ausdrücklich bestätigt: »presque toute promotion était regardée comme illégale si le basileus ne la ratifiait pas«⁸⁴). Und dies wäre wohl auch der Fall mit dem Patricius-Titel im Hadriansbrief von 785 gewesen, wenn Stephan II. 754 eigenmächtig vorgegangen wäre oder wenn er den Titel Pippin und seinen Söhnen auch ohne eine formale Verleihung einfach nur beigelegt hätte⁸⁵). An einer solchen Reaktion hätte auch der Umstand kaum etwas ändern können, daß der Patricius-Titel Karls vom Papst nicht in der strikt protokollarischen Form den Byzantinern präsentiert wurde. Wenn auch die offizielle Form *imperialis patricius* = *πατρικιος βασιλικός*⁸⁶) und nicht *patricius Romanorum* lautete, so konnten sie über die Wesensgleichheit der Würde selbst kaum in Zweifel sein. »Römisch« und »kaiserlich« — *patricius Romanorum* und *imperialis patricius* — konnten am Kaiserhof nicht für ernstzunehmende Unterschiede gehalten werden, denn dort galt alles, was kaiserlich war, zugleich als römisch und umgekehrt. Die päpstliche Form möchte

80) ... *deprecantes cum magna cordis dilectione mansuetissimam vestram clementiam, et tanquam presentialiter humo prostratus, et vestris Deo directis vestigiis provolutus quaeso* ... ed. cit. (wie Anm. 78) col. 1071 f.

81) Op. cit. (wie Anm. 3) I, 34–36.

82) Bell. Goth. I, 6, 3, ed. Hauray 28.

83) MALALAS XV ed. Bonn. 384, Z. 1–4.

84) CLASSEN schließt, statt auf eine regelrechte Verleihung des Patriziats, auf eine stillschweigende Hinnahme des von Karl geführten Patricius-Titels seitens der Byzantiner anlässlich der Verhandlungen des Jahres 781 in Rom (a. a. O. 559). Dieser Hypothese widerspricht aber die Annahme CLASSENS, der »Patricius der Römer« im Zeremonienbuch I 57 (48) sei »sicher später als 754 und 774, sie kann frühestens als Reaktion auf Karls Annahme des Patricius-Titels entstanden sein« (ebenda 552).

85) Diese Auffassung vertritt CLASSEN a. a. O. (wie Anm. 58) 552. Diesem Schluß entzieht sich OHNSORGE a. a. O. (wie Anm. 59) auf die Weise, daß er für das Jahr 781 eine nirgends belegte kaiserliche Verleihung des Patricius-Titels einschaltet. Daß aber dies nicht gut möglich ist, habe ich bereits (Patricius-Titel 64 ff.) gezeigt. H. G. BECK hat gut gesehen, »daß O. durch seine Argumentation gezwungen ist, Karl d. Gr. ein derartiges Schwanken gegenüber dem Patricius-Titel zuzuschreiben, wie es bei der konsequenten Politik dieses Herrschers kaum glaubwürdig ist, während das Problem sich leicht löst, wenn Byzanz der Ausgangspunkt bleibt« (BZ 59 [1966] 205).

86) v. FALKENHAUSEN op. cit. (wie Anm. 1) 82, Nr. 22.

ich eher italisch und vulgär als mit Classen⁸⁷⁾ »nicherömisch, unrömisch, barbarisch« nennen. Zu »unbyzantinisch« kann sie schon aus dem Grunde nicht gestempelt werden, da sie im Zeremonienbuch auch griechisch und sogar zweimal belegt ist.

»Wer byzantinische Verleihung des karolingischen Patriziats annimmt, muß einräumen, daß der Titel stets in einer dem vermuteten Codizill widersprechenden Form angewendet wurde«⁸⁸⁾. Dieser Feststellung kann ich sogar aus mehreren Überlegungen zustimmen. Der Titel *patricius Romanorum* taucht zum ersten Male in einem Brief Papst Stephans II. aus dem Jahre 755 auf⁸⁹⁾, während die »Weihe« zum Patricius in Saint Denis⁹⁰⁾ mit jenen Ereignissen in Zusammenhang zu bringen ist, die sich nach dem 6. Januar 754 dort abspielten⁹¹⁾: eine nicht unbeträchtliche zeitliche Distanz, die dem Papst eine Uminterpretierung der ursprünglichen Handlung in einer Art und Weise ermöglichte, die den Interessen der römischen Kirche entsprach, Pippin dagegen zumindest nicht herausforderte. Mit der Beibehaltung des Prädikats *imperialis* = βασιλικός, das man dem kaiserlichen Kodizill auf jeden Fall zumuten muß, wäre dem päpstlichen Plan der Bindung der Frankenherrscher an Rom und an das Papsttum kaum gedient, für Pippin aber als Ausdruck seiner Abhängigkeit vom Basileus peinlich, wenn nicht geradezu untragbar gewesen. Er hat den Kodizill zwar entgegengenommen, den Titel dagegen, der darin für ihn vorgesehen war, überhaupt nicht geführt⁹²⁾.

Mit dem vorliegenden Beitrag ist die Voraussage von H. G. Beck⁹³⁾ zum Teil bereits in Erfüllung gegangen: »Über den Patricius Romanorum wird noch viel Tinte fließen . . .«. Dabei wäre kaum der Eindruck recht am Platze, »die Herkunftsgeschichte des Titelementes Patricius Romanorum sei ungleich wichtiger als seine Bedeutung«⁹⁴⁾. In der Diskussion geht es schließlich um die Durchleuchtung jenes »staatsrechtlichen Halbdunkels«⁹⁵⁾, das das allmähliche Auseinandergehen von Byzanz und Abendland in einer seiner entscheidendsten Phasen noch immer umhüllt. Ebenso geht es aber auch darum, daß wir das Verhältnis dieser beiden Welten zueinander richtig zu sehen uns bemühen, ein Ziel, zu dem die Erörterung der Herkunftsfrage des Patriziats sicher näher führen wird.

87) PAULUS DIACONUS IV, 38, MGH SS rer. Langob. et Ital. 132; Chronicon Salernitanum c. 2, ed. Westerbergh (Uppsala 1956) 4. Auch der Fortsetzer Fredegars (IV, 69, MGH Script. rer. Merov. II, 155 f.) bezeichnet den Exarchen als *patricius Romanorum*, wohl aber nach italienischer Information oder Quelle.

88) CLASSEN a. a. O. (wie Anm. 58) Nachtrag zu 552, Anm. 56 f. [74].

89) Und nicht schon 754 wie CLASSEN a. a. O. 552. Cod. Carol. ep. 6, MGH Ep. III, 488, JE. 2322.

90) Nota de unctione Pipini, MGH SS rer. Merov. I, 465 f.

91) Vita Stephani II, Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE I, 447 f.

92) Über die vermutlichen Gründe Pippins, den Patricius-Titel auch in seiner päpstlichen Form nicht zu führen, siehe DEÉR, Patricius-Titel 49.

93) Wie Anm. 71.

94) HERWIG WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts: MIÖG Ergbd. 21 (1967) 225–236 bes. 226.

95) THEODOR SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg 1954, 261–263.